

Positionspapier

zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
des Gehörlosenverbands Niedersachsen e.V.
(erstellt für die Anhörung am 16.12.2012 im Kultusausschuss)

Allgemeines

Der Gehörlosenverband Niedersachsen unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, ein inklusives Bildungssystem zu gestalten.

Dabei ist es entscheidend, dass dem jeweiligem Förderbedarf entsprechende individuellen Förderangebote bereitgestellt werden. Aus diesem Grund müssen Förderangebote breit aufgestellt werden.

Folgende Zahlen sind bei der inklusiven Beschulung mit tauben und schwerhörigen Kindern zu berücksichtigen:

Ca. 30 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Hören“ werden in allgemeinen Schulen beschult. In den vergangenen Jahren sind diese Zahlen leicht angestiegen.

Nach einer aktuelleren Studie haben 2 – 5 Prozent aller tauben und schwerhörigen Menschen keinen Schulabschluss.

In mehreren langjährigen Untersuchungen zur gemeinsamen Beschulung mit tauben und schwerhörigen Kindern sind folgende Problembereiche bislang ungelöst geblieben:

- falsche Einschätzung der Kommunikation (durch Eltern und Lehrer)
- fehlende Absicherung der Kommunikationsbedingungen in der Klasse
- Mobbing und andere Formen der Diskriminierung durch hörende Schülerinnen und Schülern
- Erheblicher zeitlicher Lernaufwand für taube und schwerhörige Schülerinnen und Schülern (z.B. Nachlernen, was im Unterricht nicht verstanden wurde)

Als Landesvertretung der Gehörlosen, Hörgeschädigten und der Gebärdensprachgemeinschaft in Niedersachsen möchten wir darauf hinweisen, dass die Kommunikation mit tauben und schwerhörigen Kindern und Jugendlichen im Unterricht barrierefrei und ohne Stress ablaufen muss. Kein Kind darf in der Schule kommunikativ und sozial aus dem Unterrichtsgeschehen ausgeschlossen werden!

In den allgemeinen Schulen darf Inklusion keine Einzelintegration bedeuten, denn Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Hören“ benötigen zur Aufrechterhaltung des Selbstwertgefühl und zum Ausgleich des anstrengenden, kommunikativen Unterrichtsalltag regelmäßige Kontakte mit anderen tauben und schwerhörigen Schülerinnen und Schülern.

Anmerkungen zu den Drucksachen

CDU / FDP (Drucksache: 16 / 4137)

§ 4 Inklusive Schule Abs. (2)

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung könne im Förderschwerpunkt „Hören“ festgestellt werden.

Dass die Förderung im Hören erfolge, suggeriere, dass taube und schwerhörige Kinder und Jugendliche allein durch Hören und somit auch durch das (mehr oder weniger erworbene) Sprechen die Bildungsziele erreichen könnten.

Entscheidend ist aber, dass taube und schwerhörige Schülerinnen und Schüler verschiedene Strategien zur Kommunikation entwickeln, in welcher sie in ihrem Lernprozess unterstützt werden.

Hierzu gehören neben dem audiopädagogischen Förderanteil auch die Gebärdensprache z.B. im Rahmen eines bilingualen Unterrichts.

Aus diesem Grunde muss der Förderschwerpunkt in „Hören **und Kommunikation**“ erweitert werden, um dem eigentlichen Förderbedarf gerecht zu werden.

Die Absicherung des inklusiven Bildungsangebotes im Förderbereich „Hören und Kommunikation“ durch räumliche Ausstattung wie z.B. Schalldämpfung ist nur ein Bereich, der berücksichtigt werden sollte. Auch visuelle Aspekte müssen bei der räumlichen Ausgestaltung einbezogen werden. Dies wären insbesondere Lichtverhältnisse und die räumlich großzügige Sitzanordnung (im Halbkreis!!) für taube und schwerhörige Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen einer inklusiv-integrativen Beschulung sind daher die oben- genannten Gesichtspunkte für die räumliche Gestaltung einer allgemeinen Schule zu überprüfen.

Wir vom Gehörlosenverband Niedersachsen können keine konkreten Empfehlungen bzw. Vorausberechnungen bezüglich des Bedarfs an Förderstunden für taube und schwerhörige Schülerinnen und Schülern in allgemeinen Schulen vorlegen.

Allerdings gehen wir davon aus, dass der personelle und fachlich-qualifikatorische Aufwand gerade in ländlichen Gebieten Niedersachsens und ihrer weitläufigen Schülerverteilung im Rahmen einer inklusiven Beschulung enorm hoch sein dürfte.

SPD (Drucksache: 16 / 2703)

Der Gehörlosenverband Niedersachsen befürwortet die Entwicklung eines Aktionsprogramms zur Inklusion und zur Umsetzung der UN-Konvention.

Gleichzeitig kann dieses Aktionsprogramm auch als Orientierung für zukünftige Maßnahmen und Handlungsrahmen für ein gemeinsames Leben und Lernen, aber auch für die Arbeit und Aktionen mit Menschen mit und ohne Behinderungen dienen.

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass in einem solchen Aktionsprogramm auch jene konkrete Bildungsmaßnahmen Berücksichtigung finden, die ein schulisches Lernen mit Gebärdensprache ermöglichen. (siehe auch ‚Schlussfolgerungen‘)

Grüne (Drucksache: 16 / 793)

Qualifikationen in vorbereitenden und unterrichtsbegleitenden Fortbildungen für Lehrkräfte sind für eine gelingende Beschulung in der Inklusion sehr bedeutsam.

Dennoch darf man nicht übersehen, dass für einen individuellen Förderbedarf gesonderte didaktische und methodische Maßnahmen erforderlich sind. Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf geistige Entwicklung erfordern andere schulische Betreuungsformen als jene mit einem Förderbedarf „Hören und Kommunikation“.

Unter Kindern und Jugendlichen, die taub bzw. schwerhörig sind, muss man auch jene in Betracht ziehen, die weitere Formen der Beeinträchtigung wie z.B. in der geistigen Entwicklung, aber auch körperliche Einschränkungen haben. Ebenso darf man die auditiven Verarbeitungsstörungen bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf „Hören und Kommunikation“ nicht unbeachtet lassen.

Diese unterschiedlichen Formen des Unterstützungsbedarfs können nur in intensiv gut konzeptionell ausgearbeiteten und langjährigen Fortbildungsmaßnahmen unter Beteiligung von Selbstbetroffenen für Lehrkräfte angeboten und durchgeführt werden.

Schlussfolgerungen

Der Gehörlosenverband Niedersachsen plädiert für eine Umgestaltung eines inklusiven Bildungssystems, das aber auf der anderen Seite mit Bedacht umgesetzt werden muss.

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei tauben und schwerhörigen Schülerinnen und Schülern ist im Niedersächsischen Schulgesetz durch „Hören **und Kommunikation**“ zu ändern und in „Förderschulen Hören und Kommunikation“.

Aufgrund der allgemeinen Erfahrungen erleichtert das allgemeine Lernen und das soziale Miteinander tauber und schwerhöriger Kinder und Jugendliche insbesondere dann, wenn sie auch unter Gleichgesinnten sind. Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Hören und Kommunikation“ müssen darum als ein Angebot zur sonderpädagogischer Unterstützung bestehen bleiben. Auf der anderen Seite muss im Rahmen einer gemeinsamen Beschulung Peer-Group-Bereiche ermöglicht werden.

Nach Artikel 24 Abs. (4) der UN-Konvention sind auch taube und schwerhörige Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen. Diese Maßnahme eröffnet die Chance auch fachlich-pädagogisch inklusiv zu arbeiten inmitten eines qualifizierten Teams.

Den Eltern kann auf der anderen Seite durch fachliche Begleitung tauber und schwerhöriger Pädagogen die reale Alltagsbewältigung Selbstbetroffener aufgezeigt werden. Praktische Erfahrungen zeigen bisher, dass solche Begegnungen Eltern sozial-emotional enorm unterstützen und auch ihre Entscheidung für eine bestimmte Schulform erleichtern.

Neben einer Neuausrichtung des Bildungssystems zur Inklusion schreibt die UN-Konvention nach Artikel 24 Abs. (3) b),c) und Abs.(4), sowie in Artikel 30 Abs. (4) vor, Bildung durch Gebärdensprache zu ermöglichen und die Kultur tauber Menschen zu unterstützen.

In Niedersachsen besteht hierfür erheblicher Nachholbedarf:

Einführung eines Unterrichtsfachs „Deutsche Gebärdensprache“ und

Lehrplan „Deutsche Gebärdensprache“, sowie

Bereitstellung und Unterstützung durch Gebärdensprache in der vorschulischen Erziehung und für die Elternkurse (analog Schweden).

Aus unserer Sicht müssen in Deutschland beide Förderkonzepte (bilingual / auditiv-verbal) gleichberechtigt in den Schulen zum Tragen kommen, unabhängig davon, ob die Beschulung in einer allgemeinen Schule oder in einer Förderschule mit dem Schwerpunkt „Hören und Kommunikation“ erfolgt.

Gehörlosenverband Niedersachsen e.V.
Westerfelderstr. 7, 31177 Harsum

www.gehoerlosenverband-nds.de

Dezember, 2011